

Mustervertrag über Leistungen von Ziviltechnikern

abgeschlossen zwischen:

Auftraggeber (AG)

Adresse

Telefon

E-Mail

Auftragnehmer (AN)

PlanBeWe Architektur

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Schwabegger

Adresse

Ehrenbachgasse 28/1

6370 Kitzbühel

Telefon

+43 (0) 681 / 208 649 01

E-Mail

info@StefanSchwabegger.at

MUSTERVERTRAG ÜBER LEISTUNGEN VON ZIVILTECHNIKERN	1
Vertragsgegenstand	3
Vertragsgrundlagen	3
Leistungsumfang / Mehrleistungen	3
Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers	3
Terminplan	4
Honorar	4
Valorisierung/Wertsicherung	5
Kostenermittlung	5
Zahlungsbedingungen	6
Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung	6
Verschwiegenheitspflicht	6
Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers	6
Vollmacht	7
Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen	8
Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht	8
Versicherung	9
Gewährleistung und Schadenersatz	9
Rücktritt vom Vertrag	9
Aufrechnung/Zurückbehaltung	10
Mediation/Gerichtsstand/Rechtswahl	10
Verjährung	11
Schlussbestimmungen	11

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die in der Anlage 1 (Leistungsumfang) beschriebenen Leistungen, die für das Projekt ... erbracht werden.

Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1 dieser Vertrag;
- 2.2 Leistungsumfang (Anlage 1);
- 2.3 Honorarangebot (Anlage 2);
- 2.5 die Planungsgrundlagen, das sind ...;
- 2.6 die gesetzlichen (Bau)-Vorschriften, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik bzw. der Baukunst;
- 2.7 die Allgemeinen Regelungen für Planerverträge [AR] (Stand 15.9.2023);
- 2.8 die einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

Leistungsumfang / Mehrleistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer wird mit den in der Anlage 1 (Leistungsumfang) genannten Leistungen beauftragt.
- 3.2 Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber hinaus mit nicht von diesem Vertrag umfassten Leistungen beauftragt, die zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, haben die Parteien vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen.
- 3.3 Sollte es zu keiner Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommen, ist der Auftragnehmer jedenfalls verpflichtet, die geforderte Leistung zu erbringen, soweit dies für die Erreichung des Leistungszieles erforderlich und der Auftragnehmer zumutbar ist; dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches.

Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - ...

- 4.2. Der Auftraggeber beabsichtigt folgende (Planungs-)Leistungen gesondert an Fachplaner zu beauftragen:
- *Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen*
 - *Tragwerksplanung*
 - *Energieausweis/Bauphysik*
 - *Elektroplanung*
 - *Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärplanung*
 - *Planungs- und Baustellenkoordinator nach BauKG*
 - *Baugrunduntersuchung/Geotechnik*
 - ...
- 4.3. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 4.4. Ist der Auftragnehmer die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der Auftraggeber zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Der Auftraggeber wird auf Einladung des Auftragnehmers an der Schlussabnahme mitwirken.
- 4.5. Der Auftraggeber hat notwendige Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird.

Terminplan

- 5.1. Für die Erbringung der Leistungen sind die im Honorarangebot genannten Zeiträume vorgesehen.
- 5.2. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan festgelegt.

Honorar

- 6.1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden gemäß Anlage 2 (Honorarangebot) berechnet und vergütet. Das Honorar bezieht sich auf den angegebenen Umfang der Leistungen im vorgesehenen Durchführungszeitraum entsprechend dem Terminplan. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand verrechnet werden, wird ein Stundensatz von EUR ... vereinbart.

6.2. Nebenkosten:

Die Nebenkosten (Wege-/Fahrtkosten innerhalb des Ortes des Bürositzes, Arbeitskopien und interne Kopien aller Art, Kopien für die an den Planungsleistungen Beteiligten, erforderliche Unterlagen für den auftraggeberseitigen internen Gebrauch in einfacher Anzahl) werden mit einer Nebenkostenpauschale in Höhe von 7% des Honorars vergütet. Zusätzlich werden folgende Nebenkosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet:

- Kosten für Modellerstellung bzw. durch den Auftraggeber angeordnete perspektivische Darstellungen und Computersimulationen
- behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten udgl.
- Kopien und Vervielfältigungen von Dokumenten und Plänen, die über die vom Nebenkostenpauschale umfassten Ausfertigungen hinausgehen
- Reisekosten außerhalb des Bürositzes
- Kosten für die Bereitstellung und des Betriebs einer Projektplattform

6.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeber Wünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

Valorisierung/Wertsicherung

7.1 Das Honorar wird einmal jährlich gemäß dem von der Bundeskammer der Ziviltechniker veröffentlichten Anpassungsfaktor für den ZT-Index angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner.

7.2 Für den Fall, dass der ZT-Index nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

Kostenermittlung

Kostenermittlungen entsprechen immer dem zum Zeitpunkt ihrer Abgabe vorliegenden Planungsstand und stellen Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Erstellung anzunehmenden wirtschaftlichen Randbedingungen dar.

Zahlungsbedingungen

- 9.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.
- 9.2. Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei dem Auftraggeber fällig, wobei der Auftragnehmer berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
- 9.4. Bis zur Bezahlung der Schlussonorarnote bleiben alle von dem Auftragnehmer verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) in dessen Eigentum.

Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung

- 10.1. Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen des Auftragnehmers von mehr als zwei Monaten aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund eintritt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 10.2. Dauert die unter 10.1. genannte Unterbrechung länger als sechs Monate durchgehend an, ist auf Verlangen des Auftragnehmers der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.
- 10.3. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge der Planung und Bauausführung bekannt werdenden und von dem Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse verpflichtet, soweit die Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt wären und der Auftraggeber sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers

- 12.1. Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, etwaige

Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen; sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an den Auftraggeber herauszugeben.

- 12.2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.
- 12.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat der Auftragnehmer bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, so hat er diese dem Auftraggeber im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

Vollmacht

- 13.1. Dem Auftragnehmer wird – soweit er im Rahmen der übertragenen Leistungen auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist - die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionist, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionist, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle. Ist der Auftragnehmer nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.
- 13.2. Von der Vertretungsvollmacht sind die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute, sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen und der Sonderfachleute nicht umfasst.
- 13.3. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, Anrainer, beteiligten Professionist sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 14.1. Die Originalpläne und –daten verbleiben bei dem Auftragnehmer, der sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung des Auftragnehmers in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft den Auftragnehmer keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 14.3. Die Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den Auftraggeber, doch kann sich der Auftragnehmer während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den Auftraggeber von seiner Verwahrungspflicht befreien.

Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

- 15.1. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von dem Auftragnehmer angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei dem Auftragnehmer. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks bzw. des Nachbaus durch Dritte.
- 15.2. Der Auftraggeber hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn der Auftraggeber die Honoraransprüche für sämtliche beauftragten Teilleistungen vollständig bezahlt hat. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.

Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.
- 15.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- 15.4. Der Auftragnehmer ist berechnete und der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen des Auftragnehmers anzuführen. Der Auftragnehmer hat das Recht, dem Auftraggeber die Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert wird.

Versicherung

Der Auftragnehmer erklärt, dass eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 1.000.000,- und einem Selbstbehalt von € 5.000,- besteht, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

Gewährleistung und Schadenersatz

- 17.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen.
- 17.2. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von dem Auftragnehmer erbrachte Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- 17.3. Der Auftragnehmer hat das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit deren Behebung beauftragt zu werden.
- 17.4. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit für den positiven Schaden soweit dieser von der Versicherung gemäß Punkt 16 gedeckt ist, nicht aber für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen.
- 17.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer verwendet werden dürfen.

Rücktritt vom Vertrag

- 18.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - 18.1.1. für den Auftraggeber, wenn
 - der Auftragnehmer sich – trotz schriftlichen Vorhaltes – fortgesetzt vertragswidrig verhält;
 - der Auftragnehmer sich - trotz angemessener Nachfristsetzung - mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
 - die Voraussetzungen des Punktes 10.3. vorliegen.
 - 18.1.2. für den Auftragnehmer, wenn

- der Auftraggeber sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält oder seine Mitwirkungspflicht verletzt;
- der Auftraggeber die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
- die Voraussetzungen des Punktes 10.3. vorliegen.

18.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

18.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.

18.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, gebührt dem Auftragnehmer gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen.

18.5. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

Aufrechnung/Zurückbehaltung

19.1. Will der Auftraggeber gegen fällige Honoraransprüche des Auftragnehmers mit Schadenersatzansprüchen, insbesondere wegen Schäden am Objekt, aufrechnen, ist er verpflichtet, die eingetretenen Schäden dem Grunde und der Höhe nach so weit zu konkretisieren, dass eine Zuordnung der Schäden zu den einzelnen Teilen des Objektes und eine Feststellung des Schadensausmaßes möglich ist. Eine diese Voraussetzungen nicht erfüllende Aufrechnung ist unwirksam.

19.2. Die Zurückbehaltung des Honorars des Auftragnehmers oder eines Teils davon ist nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Behebungsaufwands zulässig.

19.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern und gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Mediation/Gerichtsstand/Rechtswahl

20.1. Die Parteien werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.

20.2. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über

dessen Gültigkeit und Zustandekommen zählen, wird das sachlich zuständige Gericht in Kitzbühel als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

- 20.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen Anwendung.

Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Schadenersatz verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

Schlussbestimmungen

- 22.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.
- 22.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 22.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen Anwendung.
- 22.4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner jeweils eine Ausfertigung erhält.

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsumfang

Anlage 2: Honorarangebot

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer